



29.10.2018

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Vollzeitpflege
Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung der Richtlinien über die Gewährung von Pflegegeld, einmaligen Beihilfen und Zuschüssen in der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII zum 01.01.2019.

Sachverhalt:

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gehört – neben der Heimerziehung- zum klassischen Hilferpertoire der Jugendhilfe. Pflegefamilien bieten einen pädagogischen Rahmen, in dem gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der betroffenen Mädchen und Jungen vorhanden sind. Dabei beschränkt sich die Unterbringung nicht nur auf Kleinkinder. Auch für ältere Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf kann die Unterbringung bei besonders qualifizierten Pflegeeltern positive Entwicklungen in Gang setzen. Die Pflegefamilien übernehmen mit der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe, der sie sich im täglichen Erziehungsalltag stellen.

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Jugendhilfe in Pflegefamilien untergebracht sind, werden laufende Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) nach § 39 Abs. 5 SGB VIII entsprechend den Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend u. Soziales (KVJS) und der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg gewährt. Diese Leistungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins jährlich fortgeschrieben.

Eine Besonderheit stellt die sogenannte Bereitschaftspflege dar. Bereitschaftspflegestellen bieten Kindern und Jugendlichen, die kurzfristig aufgrund von Krisen- und Notsituationen fremduntergebracht werden müssen, innerhalb einer Familie einen angemessenen Betreuungsrahmen. Die Unterbringung ist ein befristeter Zwischenschritt der Krisenintervention. Der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen wird genutzt, um die Situation zu klären und Perspektiven zu entwickeln. Für die Höhe der Pflegegeldzahlung in der Bereitschaftspflege gibt es keine landesweite Empfehlung und der Tagessatz wurde seit April 2009 nicht mehr angepasst. Die Neufassung der Richtlinie sieht für die Bereitschaftspflege eine Erhöhung von bisher 50,- EUR auf 60,- EUR vor.

Neben dem Pflegegeld können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in Vollzeitpflegeverhältnissen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Seit 1996 werden die einmaligen Leistungen auf Grundlage einer „Empfehlung eines Entscheidungsrahmens für einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege“ der (damaligen) Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern gewährt. Die Anwendung der Empfehlung wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.1996 beschlossen.

Die damals im Leistungskatalog festgelegten Beträge wurden nicht mehr landeseinheitlich fortgeschrieben und aus diesem Grund sind viele Jugendämter in Baden-Württemberg dazu übergegangen, die bisherigen Empfehlungen selbst fortzuschreiben bzw. auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Im Landkreis Waldshut erfolgte im Jahr 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie.

Der KVJS hat nun in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekinderhilfe und Jugendamtsleitungen in Baden-Württemberg im Rahmen der AG „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege“ eine neue Orientierungshilfe erarbeitet. Um die Zielsetzung der Schaffung vergleichbarer Bedingungen in allen Stadt- und Landkreisen in Baden Württemberg zu erreichen, sollte die Orientierungshilfe Anwendung auf breiter Linie finden. Aufgrund der langjährigen örtlich unterschiedlichen Entwicklungen und Konzepte ist eine vollständige Umsetzung in allen Jugendämtern kaum zu erwarten. Auch im Landkreis Waldshut soll in einigen wenigen Punkten von der Orientierungshilfe abgewichen werden, diese sind in der Anlage markiert.

Finanzierung:

Für den Landkreis Waldshut ist bei einer Anwendung der neuen Richtlinie auf der Grundlage der aktuellen Fallzahlen mit Mehraufwendungen in Höhe von ca. 50.000,- € zu rechnen.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie über die Gewährung von Pflegegeld, einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII